

Fördervereinbarung

Linz Clinician Scientist Program

abgeschlossen zwischen

dem*der Programmteilnehmer*in

Name, Titel:

Personalnummer Kepler Universitätsklinikum GmbH:

AK-Nummer der Johannes Kepler Universität Linz:

Abteilung:

und der

Johannes Kepler Universität Linz

Altenberger Straße 69

4040 Linz

(im Folgenden kurz als „JKU“ bezeichnet)

und der

Kepler Universitätsklinikum GmbH

Krankenhausstr. 7a

4020 Linz

(im Folgenden kurz als „KUK“ bezeichnet).

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Fördervereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des*der Programmteilnehmer*in und die nähere Ausgestaltung des Linz Clinician Scientist Program. Die Teilnahme am Programm ist ausschließlich Ärzt*innen der KUK vorbehalten.
- (2) Voraussetzung für eine Aufnahme in das Linz Clinician Scientist Program ist das Bestehen eines bis Programmende aufrechten Beschäftigungsverhältnisses an der KUK.

- (3) Der*Die Programmteilnehmer*in erhält für die Teilnahme am Programm eine AK-Nummer der JKU.
- (4) Die Bewerbungsunterlagen (z.B. Bewerbungsformular, Verpflichtungserklärung) sind Vertragsbestandteil zu dieser Fördervereinbarung.

§ 2 Programmteilnahme

Der*Die Programmteilnehmer*in nimmt an folgendem Programm teil:

- Clinician Scientist Program (CSP):**
Forschungsfreistellung im Ausmaß von 10 Stunden/Woche (0,25 VZÄ) / gesamt 1500 Stunden
- Advanced Clinician Scientist Program:**
Forschungsfreistellung im Ausmaß von 12 Stunden/Woche (0,3 VZÄ) / gesamt 2400 Stunden

§ 3 Programmdauer und –ort

- (1) Die Programmdauer beträgt 36 Monate im CSP und 48 Monate im ACSP.
- (2) Das gegenständliche Programm beginnt am

und endet am
- (3) Die Forschungstätigkeit findet in Abstimmung mit dem*der Vorständ*in der Universitätsklinik bzw. der Klinik/dem Institut/Department (im Folgenden „Vorständ*in“) und der KUK primär in dafür vorgesehenen und als geeignet empfundenen Räumlichkeiten (Forschungseinrichtungen, Labor etc.) oder bei Bedarf (insb. für Labortätigkeiten) im Zentrum für medizinische Forschung (ZMF) an der Medizinischen Fakultät der JKU Linz (JKU MED) statt.
- (4) Sofern die Forschungsfreistellungszeit innerhalb der regulären Programmdauer, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit im klinischen Alltag, nicht zur Gänze absolviert werden kann, kann ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Programmdauer zum Nachholen der fehlenden Forschungsstunden bis spätestens 15. August des letzten Programmjahres in der JKU MED eingebracht werden.
- (5) Eine Verlängerung der Programmdauer um max. 1 Semester kann gewährt werden, wenn die Forschungsfreistellungszeit im Ausmaß von mind. 70% der gesamten SOLL-Stunden (Stichtag 30.6. des letzten Programmjahres) erfüllt und eine begründete

positive Stellungnahme der*des Vorständ*in sowie der KUK beigebracht wird. Das Antragsformular kann an der JKU MED (csp-acsp@jku.at) angefordert werden.

- (6) Die Entscheidung über die Gewährung eines Verlängerungssemesters obliegt der*dem Vorsitzenden des Auswahlkomitees und wird der*dem Programmteilnehmer*in fristgerecht mitgeteilt.

§ 4 Forschungstätigkeit

- (1) Der*Die Programmteilnehmer*in ist verpflichtet, das bei der Bewerbung eingereichte Forschungsprojekt in der beschriebenen Form umzusetzen. Jegliche Veränderungen bezüglich des Forschungsvorhabens sind dem*der Vorständ*in und der JKU MED unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Der*Die Programmteilnehmer*in ist weiters verpflichtet, den Forschungsverlauf, die Erreichung der Zielvereinbarungen, welche im Rahmen der Bewerbung beschrieben wurden, nachvollziehbar darzustellen und die Einhaltung der definierten Milestones zu dokumentieren.
- (3) Die Dokumentation ist schriftlich in Form eines jährlichen Reports (Zwischenreport bzw. Endreport) zu erbringen (Anlage ./1).
- (4) Der jährliche Report ist dem*der Vorständ*in bis spätestens 1. August des jeweiligen Jahres zur Evaluierung zu übermitteln. Nach Freigabe des Reports durch den*die Vorständ*in ist dieser bis 15. August des jeweiligen Jahres von dem*der Programmteilnehmer*in an die JKU MED zu übermitteln (csp-acsp.med@jku.at). Ein durch das Forschungsdekanat und das Büro des Vizerektorats der Medizinische Fakultät positiv evaluierter und freigegebener Report ist für den Verbleib im Programm erforderlich.
- (5) Bei Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Form von Poster, Vorträgen, Publikationen etc. verpflichtet sich der*die Programmteilnehmer*in, die Affiliation der JKU und KUK nach den Vorgaben der Affiliation-Richtlinie (Richtlinie 8212, <https://ix.jku.at/jku>) anzuführen und die Forschungsleistung in der Datenbank der JKU (FoDok) zu dokumentieren.
- (6) Im Rahmen der Forschungsfreistellung dürfen Aus- und Fortbildungen sowie sonstige Dienstreisen zur Gewährleistung der Lehre nur in Abstimmung mit dem Zentrum für Medizinische Lehre der Medizinischen Fakultät der JKU Linz (ZML) vorgenommen werden. Für die Freigabe von Aus- und Fortbildungen sowie Dienstreisen gelten weiter die innerdienstlichen Vorschriften der KUK. Die Übernahme von Kosten für Aus- und Fortbildungen durch die KUK oder die JKU MED ist nicht vorgesehen. Die

Geltendmachung von Reisegebühren bei Dienstreisen wird nach § 40 Oö. LRGV ausgeschlossen.

§ 5 Lehrverpflichtung

- (1) Der*Die Programmteilnehmer*in ist verpflichtet, curriculare Lehrtätigkeiten im Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang des Humanmedizinstudiums sowie gegebenenfalls im Doktoratsstudium Medical Sciences an der JKU MED in folgendem Ausmaß zu erbringen:
 - CSP – Lehre im Ausmaß von einer Wochenstunde pro Semester (1 SWS)
 - ACSP- Lehre im Ausmaß von zwei Wochenstunden pro Semester (2 SWS)
- (2) Die Erbringung der Lehre ist Teil des Programmes und wird nicht gesondert vergütet. Für die Lehrtätigkeit wird grundsätzlich kein Lektorenvertrag ausgestellt und es entsteht kein Dienstverhältnis zur JKU.
- (3) Die Lehre ist von dem*der Programmteilnehmer*in in Abstimmung mit der JKU MED bzw. dem Zentrum für Medizinische Lehre der Medizinischen Fakultät der JKU Linz (ZML) für jedes Semester zeitgerecht zu vereinbaren (bis spätestens Ende April für das nachfolgende Wintersemester und bis spätestens Mitte Oktober für das nachfolgende Sommersemester).
- (4) Bei der Unterzeichnung der Fördervereinbarung muss die Lehreintragung für das erste Semester bereits erfolgt sein.
- (5) Die Verantwortung für die Planung und Absolvierung Lehrverpflichtung obliegt dem*der Programmteilnehmer*in und ist für die Folgesemester als Teil des jährlichen Reports nachzuweisen (prospektiv für das kommende WS, retrospektiv für das letzte WS und SS).
- (6) Die Erfüllung der Lehrverpflichtung wird durch Mitarbeiter*innen der JKU MED geprüft. Die Lehrverpflichtung gilt als erfüllt, wenn die festgelegte Lehrverpflichtung im Studienjahr (Wintersemester und Sommersemester) erreicht wird. Eine positive Prüfung ist Voraussetzung für den Verbleib im Programm.
- (7) Der*Die Programmteilnehmer*in ist verpflichtet, jegliche Veränderung bezüglich der Lehrverpflichtung dem*der Vorstand*in, dem ZML und der JKU MED bekannt zu geben.
- (8) Die Lehre ist persönlich abzuhalten. Eine Übertragung ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und muss im Vorfeld zeitgerecht mit dem ZML abgestimmt werden.

- (9) Die vereinbarte Lehrverpflichtung muss im Programmjahr erfüllt werden und kann nicht im Folgejahr durch zusätzliche Lehrveranstaltungen kompensiert werden. Sind Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrverpflichtung auf das Folgesemester aus organisatorischen Gründen verschoben worden, sind diese Lehrveranstaltungen im Folgesemester von dem*der Programmteilnehmer*in abzuhalten. Sofern eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit erforderlich ist, wird gegebenenfalls ein Lektorenvertrag zwischen JKU und dem*der Programmteilnehmer*in ausgestellt. In diesem Fall ist an der KUK eine Nebenbeschäftigung zu melden.
- (10) Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung wird in Abstimmung zwischen dem*der Vorstand*in, der KUK und der JKU MED über den weiteren Verbleib im Programm des*der Programmteilnehmer*in entschieden. Trotz vorzeitiger Beendigung des Programms ist die Lehrverpflichtung im Semester des Ausscheidens aus dem Programm von dem*der Programmteilnehmer*in zu erfüllen, um den Lehrbetrieb im Humanmedizinstudium nicht zu gefährden.

§ 6 Verpflichtung zur Teilnahme im strukturierten Doktoratsstudium

- (1) CSP-Programmtteilnehmer*innen haben die Teilnahme am strukturierten Doktoratsstudium Medical Sciences an der JKU MED durch Erbringung von Nachweisen über den Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen im jährlichen Report zu belegen. Eine positive Evaluierung durch das Büro des Vizerektorats der Medizin der Medizinischen Fakultät für den weiteren Verbleib im Programm erforderlich.
- (2) Doktoratsstudien, welche von CSP- Teilnehmer*innen an einer anderen Universität absolviert werden bzw. wurden, können durch den*die Dekan*in für Lehre und Studierende auf Äquivalenz geprüft und etwaige erforderliche Ergänzungen gefordert werden.
- (3) Wird das Doktoratsstudium bereits vor Programmende erfolgreich abgeschlossen, hat der*die Programmtteilnehmer*in rechtzeitig vor Absolvierung des PhD/Dr. scient. med. ein neues Forschungsprojekt im Wege des*der Vorstand*in dem VR MED vorzulegen, welches er*sie während der noch verbleibenden Programmdauer umsetzt. Über den Verbleib im Programm entscheidet der*die Vorsitzende des Auswahlkomitees.

§ 7 Mentoringprogramm für CSP

- (1) CSP-Programmtteilnehmer*innen sind zur Teilnahme an einem Mentoringprogramm der JKU MED im Ausmaß von mindestens 7 Stunden pro Semester während der gesamten Programmdauer verpflichtet.

- (2) Die Teilnahme wird auf die Forschungsfreistellungszeit angerechnet und es ist eine Teilnahmebestätigung (Anlage ./2) im Rahmen des jährlichen Reports vorzulegen.

§ 8 Zeitaufzeichnung

- (1) Die Forschungsfreistellungszeit in beiden Programmen (CSP und ACSP) wird von der JKU für die Erbringung von Forschungsleistungen und die Erfüllung der Lehrverpflichtung finanziert (Klinischer Mehraufwand) und umfasst keine Leistungen in der Versorgung sowie keine Überstunden, Nachtdienste, Journal- und Bereitschaftsdienste, Sonn- und Feiertagsdienste, Anteile an ärztlichen Sondergebühren, etc. Die Forschungstätigkeit darf somit nicht im Rahmen von Überstunden, Nachtdiensten oder Sonn- und Feiertagsdiensten geleistet werden.
- (2) Bei CSP-ProgrammtTeilnehmer*innen, die das Doktoratsstudium der JKU MED absolvieren, ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen während der in der jeweiligen Organisationseinheit üblichen Tagesdienstzeit in der Forschungsfreistellung inkludiert. Lehrveranstaltungen, die über die übliche Tagesdienstzeit in der jeweiligen Organisationseinheit hinausgehen, sind von der Forschungsfreistellung nicht umfasst.
- (3) Der*Die ProgrammtTeilnehmer*in ist verpflichtet, die Forschungsfreistellungszeiten im elektronischen Dienstplan mit einem eigenen Dienstcode im Zeiterfassungssystem der KUK genau zu dokumentieren. Ein allfälliges Überschreiten der Stunden im Rahmen der Forschungsfreistellungszeiten erfolgt freiwillig. Es entsteht dadurch kein Anrecht auf eine zusätzliche Entlohnung – weder durch die JKU noch durch die KUK.
- (4) Individuelle Festlegungen bezüglich der zeitlichen Gestaltung von Tätigkeiten für Forschung im Rahmen des Programms (z.B. geplante geblockte Forschungszeiten, Auslandsaufenthalte) sind von dem*der ProgrammtTeilnehmer*in zu Beginn des Programmjahres bzw. ehestmöglich der KUK (kma.pers@kepleruniklinikum.at) und der JKU MED (csp-acsp.med@jku.at) zu melden. Die KUK wird darüber die JKU MED im Rahmen der Übermittlung der Zeitdokumentationen informieren.
- (5) Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Kongresse und sonstige Dienstreisen, die im Rahmen der Forschungsfreistellung unternommen werden, sind im Zeiterfassungssystem als Forschungsfreistellungszeit zu erfassen.
- (6) Am Monatsende ist ein Ausdruck des Dienstplanes von dem*der Vorstand*in abzuzeichnen und der Abteilung Personalplanung und –controlling der KUK zu übermitteln.
- (7) Über- und Unterschreitungen der Forschungsfreistellungszeiten werden im Durchrechnungszeitraum des laufenden Programmjahres betrachtet und können

innerhalb der jeweiligen Programmdauer (inkl. eines allfälligen Verlängerungssemesters gemäß Punkt 3.4) korrigiert bzw kompensiert werden.

- (8) Vorhersehbare, wesentliche Abweichungen der definierten Forschungsfreistellungszeiten müssen nach Abstimmung mit dem*der Vorstand*in der KUK (kma.pers@kepleruniklinikum.at) und der JKU MED (csp-acsp.med@jku.at) rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (9) Die Verantwortung für die Planung und Absolvierung der Forschungsfreistellungszeiten obliegt dem*der Programmteilnehmer*in in Abstimmung mit dem*der Vorstand*in. Der Stand der erbrachten Forschungsfreistellungszeiten wird dem*der Programmteilnehmer*in quartalsweise durch die JKU MED mitgeteilt.

§ 9 Mindestausschöpfungsgrad der Forschungsfreistellungszeit

- (1) Der Mindestausschöpfungsgrad der Forschungsfreistellungszeit für den weiteren Verbleib im Programm beträgt grundsätzlich 70% der gesamten SOLL-Stunden auf Basis der bereits absolvierten Programmdauer (jährlicher Stichtag 30.6.). Wird diese Grenze von 70% nicht erreicht, führt dies in der Regel zur vorzeitigen Beendigung des Programms. Von diesem Grundsatz kann abgesehen werden, wenn eine begründete Stellungnahme des*der Ärztlichen Direktors*in der KUK zu einer klinischen Ausnahmesituation oder besonders berücksichtigungswürdige (sozialer) Umstände vorliegen.
- (2) Die Entscheidung über den Verbleib im Programm obliegt dem*der Vorsitzenden des Auswahlkomitees und wird der*dem Programmteilnehmer*in fristgerecht mitgeteilt.
- (3) Für die Ausstellung einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme im Linz Clinician Scientist Program ist ein Mindestausschöpfungsgrad der Forschungsfreistellungszeit im Ausmaß von mindestens 75% der gesamten SOLL-Stunden am Ende der Programmdauer (Stichtag 30.6.) bzw. nach Beendigung des Verlängerungssemesters (siehe § 3.3) erforderlich.

§ 10 Rechte und Pflichten der Vorstand*innen und der KUK

- (1) Der*Die Vorstand*in und die KUK verpflichten sich, den*die Programmteilnehmer*in für das vorgesehene Stundenausmaß von der klinischen Routine zu befreien, um den geplanten Forschungsaktivitäten und der Lehrverpflichtung nachgehen zu können.
- (2) Der*Die Vorstand*in verpflichtet sich weiters, den Forschungsverlauf und die Forschungsziele sowie die Einhaltung der Projektkosten zu monitoren und dafür Sorge zu tragen, dass der*die Programmteilnehmer*in die Dokumentationspflichten (Reports und FoDoK, Zeitdokumentation etc.) erfüllt.

- (3) Auftretende Versäumnisse und nachweisliche Verstöße sind von dem*der Vorstand*in unverzüglich an die JKU MED schriftlich zu melden (csp-acsp.med@jku.at).

§ 11 Erfindungen des*der Programmteilnehmer*in im Rahmen des Programms

- (1) Jede Erfindung, die im Rahmen dieses Programmes gemacht wird (im Folgenden: „die Erfindung“), ist der Geschäftsführung der KUK sowie dem Rektorat der JKU unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Erfindungsmeldung an die JKU hat auf dem Wege des Patentscouts für die Medizinische Fakultät in der Abteilung IPR-Management mittels des dafür vorgesehenen Formulars zu erfolgen.
- (2) Der JKU und der KUK steht jeweils das Recht zu, die gemeldete Erfindung je zur Hälfte aufzugreifen. Der*Die Programmteilnehmer*in verpflichtet sich gemäß der Fördervereinbarung, die Erfindung der JKU und der KUK entsprechend zur Übertragung anzubieten.
- (3) Die Geschäftsführung der KUK und das Rektorat der JKU werden ein Einvernehmen darüber herstellen, ob die KUK und/oder die JKU ihren Anteil an den Rechten der Erfindung in Anspruch nehmen. Will eine Partei von ihrem Aufgriffsrecht nicht Gebrauch machen, hat sie dieses der anderen Partei zu einem marktüblichen Preis anzubieten.
- (4) Die Geschäftsführung der KUK bzw. die JKU wird die Entscheidung der*der Erfinder*in innerhalb von drei Monaten nach Einlagen der Erfindungsmeldung mitteilen.

§ 12 Unterbrechung bzw. vorzeitige Beendigung des Programms

- (1) Aus zwingenden persönlichen (zB Beschäftigungsverbot und Karenz nach dem MSchG und VKG) oder beruflichen Gründen ist der*die Programmteilnehmer*in berechtigt, unter Nennung des Grundes und Beibringung eines Nachweises das Programm zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden.
- (2) Eine geplante Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Programms ist der JKU MED durch den*die Programmteilnehmer*in umgehend zu melden. Die Frist der Meldung der Unterbrechung bzw. Beendigung beträgt 3 Monate, wobei diese immer mit Ablauf des Kalendermonats endet.
- (3) Unerwartete längere Abwesenheiten (ab 4 Wochen; z.B. Langzeitkrankstände) sind der JKU MED von dem*der Programmteilnehmer*in umgehend zu melden. Über die Fortsetzung des Programms wird im Einzelfall im Einvernehmen zwischen JKU MED, KUK, der*dem Vorstand*in und der*dem Programmteilnehmer*in entschieden.
- (4) Eine geplante Unterbrechung aufgrund einer Karenz nach dem MSchG und VKG ist im Ausmaß des gesetzlichen Karenzanspruchs (inkl. Zeiten des Beschäftigungsverbotes)

möglich. Der*Die Programmteilnehmer*in hat zum Zeitpunkt der Meldung der Karenz die Unterbrechung mit der „Vereinbarung über die Unterbrechung und Fortsetzung des Linz Clinician Scientist Program“ der JKU MED zu melden. Das Antragsformular kann an der JKU MED (csp-acsp@jku.at) angefordert werden.

- (5) Eine geplante Unterbrechung aus sonstigen persönlichen oder beruflichen Gründen ist grundsätzlich für die Dauer von maximal einem Semester möglich. Die*Der Programmteilnehmer*in hat zum Zeitpunkt der Meldung der Unterbrechung gem. Abs 1 auch die Dauer der Unterbrechung in der „Vereinbarung über die Unterbrechung und Fortsetzung des Linz Clinician Scientist Program“ bekannt zu geben.
- (6) Bei einer geplanten Unterbrechung des Programms ist die Fortsetzung des Programms in Abstimmung zwischen JKU MED, KUK, der*dem Vorstand*in und der*dem Programmteilnehmer*in grundsätzlich zum ehestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Der*Die Programmteilnehmer*in hat spätestens 3 Monate bzw. bei einer kürzeren Unterbrechung spätestens 1 Monat vor der geplanten Fortsetzung die „Vereinbarung über die Fortsetzung des Linz Clinician Scientist Program“ vorzulegen.
- (7) Trotz Unterbrechung bzw. vorzeitiger Beendigung des Programms ist die Lehrverpflichtung im Semester des Ausscheidens aus dem Programm zu erfüllen, um den Lehrbetrieb im Humanmedizinstudium nicht zu gefährden. Sind Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrverpflichtung aus organisatorischen Gründen auf das Folgesemester verschoben worden, sind diese Lehrveranstaltungen im Folgesemester abzuhalten.
- (8) Einer Verlängerung der Programmdauer (Forschungsfreistellungszeit) um den Zeitraum der geplanten Unterbrechung kann in begründeten Fällen zugestimmt werden. Es bedarf hierfür einer Abstimmung im Einzelfall zwischen JKU MED, KUK und dem*der Vorstand*in. Eine Verlängerung der Programmdauer ist in der „Vereinbarung über die Unterbrechung und Fortsetzung des Linz Clinician Scientist Program“ festzuhalten.
- (9) Eine vorzeitige Beendigung kann von Seiten der JKU MED bei grobem bzw. wiederholtem Fehlverhalten, missbräuchlichem Verhalten oder fehlender Finanzierbarkeit des eingereichten Forschungsprojekts erfolgen. Als grobes Fehlverhalten oder missbräuchliches Verhalten gelten insbesondere ein Verstoß gegen die in der Fördervereinbarung definierten Pflichten sowie eine missbräuchliche Verwendung der Forschungsfreistellungszeiten. Für die Beendigung ist eine Frist von 3 Monaten einzuhalten, wobei diese immer mit Ablauf des Kalendermonats endet.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Die hier definierten Verpflichtungen gelten als Ergänzungen zu den bereits im Bewerbungsformular sowie dem JKU-Accountantrag unterschriebenen Datenschutzerklärungen.

- (2) Die Vertragspartner*innen sind verpflichtet, alle Daten, Informationen und Unterlagen (im Folgenden kurz „Informationen“), die sie von dem*der jeweils anderen Vertragspartner*in im Zuge dieser Kooperation in welcher Form auch immer erhalten, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen sowie ausschließlich für die Zwecke der gegenständlichen Kooperation zu verwenden.
- (3) Jede*r Vertragspartner*in hat sicher zu stellen, dass die Informationen nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Durchführung der gegenständlichen Zusammenarbeit notwendigerweise damit zu befassen und die zur Geheimhaltung im Sinne dieser Bestimmung verpflichtet sind.
- (4) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht
 - a) für Informationen, die dem*der Empfänger*in nachweislich bereits bekannt waren,
 - b) für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der*die Empfänger*in zu vertreten hat,
 - c) wenn und soweit die Informationen dem*der Empfänger*in von Dritten, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, ohne Beschränkung zugänglich gemacht wurden,
 - d) wenn und soweit die Vertragspartner*innen die Informationen aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenlegen müssen oder
 - e) für Informationen, die zweckmäßigerweise in eine wissenschaftliche Publikation einfließen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1) Die Fördervereinbarung wird befristet auf die Zeit des gegenständlichen Programmes abgeschlossen.
- 2) Die Fördervereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung errichtet.

.....
Ort, Datum

.....
ProgrammtTeilnehmer*in (*Name einfügen*)

.....
Ort, Datum

.....
Vorständ*in KUK (*Name einfügen*)

.....
Ort, Datum

.....
Geschäftsführung KUK (*Name einfügen*)

.....
Ort, Datum

.....
VizeRektor*in für Medizin (*Name einfügen*)

Anlagen:

1. Muster - Jährlicher Report (deutsche und englische Version)
2. Teilnahmebestätigung Mentoringprogramm (CSP)